

Dadurch wird es durch die Einstufung von Eltern-Kind-Leistungen und der Geriatrie als Pflichtleistungen zu einer massiven Unterversorgung chronisch kranker Menschen mit indikationsspezifischen Rehabilitationsleistungen, zum Beispiel für orthopädische Patienten oder für psychosomatisch Kranke kommen. Dieser Effekt wird durch die bereits im Gesetz nach § 23 Abs. 8 SGB V vorgesehene Budgetierung der Leistungen der medizinischen Rehabilitation noch verstärkt, weil dann die budgetierten Mittel vorrangig für die neuen, vermeintlichen Pflichtleistungen verwendet werden. Dadurch wird sich der in § 11 Abs. 2 SGB V enthaltene Rechtsanspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht mehr erfüllen lassen.

Aus unserer Sicht ist es deshalb zwingend notwendig, alle Leistungen der medizinischen Rehabilitation als Pflichtleistungen einbezogen in den Risiko-Strukturausgleich genauso wie Eltern-Kind-Leistungen oder die Geriatrie im Leistungskatalog zu verankern.

Sollten nämlich, wie zu erwarten, die für die medizinische Rehabilitation übrig bleibenden Mittel vorrangig in die geriatrische Rehabilitation oder an Mütter und Väter fließen, dann hätten alle anderen chronisch Kranken, von Chronifizierung bedrohten, oder behinderten Menschen das Nachsehen. Diese Entwicklung wäre sicher nicht nur nach unserer Beurteilung gesundheitspolitisch kontraproduktiv und gesundheitsökonomisch kostentreibend. Denn Rehabilitation sollte nach ihrem gesetzlichen Auftrag so frühzeitig wie möglich einsetzen, damit chronische Erkrankungen vermieden, ihre Folgen reduziert und die Notwendigkeit einer aufwändigen geriatrischen Versorgung so lange als möglich hinausgeschoben wird. Mit der absehbaren Zwei-Klassen-Reha würde der Gesetzgeber genau den umgekehrten Weg gehen. Erst dann, wenn es zu spät ist, sollen - so die Folgen der jetzt vorgesehenen Regelung - die Krankenkassen zur Rehabilitation verpflichtet werden. Das würde die Zielsetzungen der Rehabilitation auf den Kopf stellen. Deshalb bitten wir Sie um Unterstützung für das Anliegen, alle medizinischen Reha-Leistungen der Krankenversicherung als Pflichtleistungen gesetzlich zu verankern und in den Risiko-Strukturausgleich einzubeziehen.

Über die Übermittlung Ihrer Meinung zu diesen Vorschlägen würde ich mich sehr freuen. Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Johannes Zwick

AOFSICHTSRAT